

Bitte beachten:

Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund gem. Art. 48 Abs. 2 BayHSchG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

Insbesondere folgende Gründe für eine Beurlaubung sind dabei anerkannt:

- **Auslandsstudium**
- **Eigene Krankheit**
- **Mutterschutz**
- **Kinderbetreuung (Elternzeit)**
- **Studienbezogenes Praktikum**
- **Wehr- oder Zivildienst**
- **Pflege naher Angehöriger, wenn die Pflege nicht durch eine andere Person erbracht werden kann**

Der Grund für die Beurlaubung muss sich mindestens über die **Hälfte der Vorlesungszeit** erstrecken.

Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die Beurlaubung soll während der Rückmeldung beantragt werden. Ein später gestellter Antrag wird nur berücksichtigt, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war.

Bei Praktika ist daher der Antrag vor Antritt des Praktikums zu stellen.

Eine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Beurlaubungen im ersten Fachsemester sind nur möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Immatrikulation eingetreten ist und vor der Immatrikulation nicht absehbar war.

Länge der Beurlaubung

Die Beurlaubung kann in der Regel nur bis zu zwei Semester gewährt werden (Ausnahmen Mutterschutz, Kinderbetreuung und Pflege naher Angehöriger).

Eine **Rücknahme** der Beurlaubung kann jeweils nur bis zum Vorlesungsende des Semesters beantragt werden, für das die Beurlaubung ausgesprochen wurde.

Leistungen und Prüfungen während der Beurlaubung

Während der Beurlaubung können Sie keine Studien- und Prüfungsleistungen im Erstversuch erbringen.

Ausnahmen gibt es lediglich bei Mutterschafts- und Erziehungsurlaub, sowie Pflege von nahen Angehörigen. In diesen Fällen dürfen Sie trotz Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen im Erstversuch erbringen.

Das Anfertigen einer Abschlussarbeit zählt auch als Prüfungsleistung.

Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Durch die Beurlaubung werden

Wiederholungsfristen in der Regel nicht unterbrochen, es sei denn die einschlägige Prüfungsordnung sieht

etwas anderes vor. Wenn die Wiederholungsfristen weiterlaufen, müssen Sie für den Fall, dass Sie eine

Wiederholungsprüfung wegen eines triftigen Grundes nicht fristgerecht ablegen können, rechtzeitig einen

Antrag auf Prüfungsfristverlängerung stellen. Die Beurlaubung entbindet Sie nicht davon, von der Einzelprüfung gesondert zurückzutreten.

Spezielle Informationen zur Beurlaubung wegen Kinderbetreuung

Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Studentinnen und Studenten können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- eines Kindes, für das ihnen die Personensorge zusteht;
- eines Kindes eines unverheirateten Vaters, der nicht sorgeberechtigt ist, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht, wenn das Kind mit der Antragstellerin/dem Antragsteller im selben Haushalt lebt und von ihr/ihm überwiegend selbst betreut und erzogen wird.

Die Elternzeit kann auch von beiden Eltern gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die Elternzeit ist jedoch insgesamt auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt.